

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Historische Bauforschung und Denkmalpflege
an der Fakultät VI Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin
Vom 18. Januar 2017**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 18.1.2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBL. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Historische Bauforschung und Denkmalpflege beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
 - § 5 - Auswahlkriterien
 - § 6 - Auswahlverfahren
 - § 7 - Zulassungsentscheidung
-

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Historische Bauforschung und Denkmalpflege.

- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab dem Wintersemester 2017/18.
- (2) Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege vom 6. November 2002 (AMBI. TU Berlin, Nr. 2/2004 S. 10) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Zugangs- und Zulassungsordnung außer Kraft.

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Kunst- und Kulturgeschichte, Geschichte, Archäologie, Restaurierungswesen, Geodäsie, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, Historische Geographie, Volkskunde, Vor- und Frühgeschichte oder einem fachlich nahestehenden Studiengang.

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft, Auslandsaufenthalte, berufspraktische Erfahrungen sowie Preise und Auszeichnungen nach § 6 Abs. 3, sofern vorhanden.
4. ein Motivationsschreiben (eine DIN-A-4-Seite), in dem die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums Historische Bauforschung und Denkmalpflege darzulegen sind.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs (mit einer Gewichtung von 40 von 100) und
3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 5 von 100)

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	66
1,1	99	2,7	62
1,2	98	2,8	58
1,3	97	2,9	54
1,4	96	3,0	50
1,5	95	3,1	40
1,6	94	3,2	30
1,7	93	3,3	20
1,8	92	3,4	10
1,9	91	3,5	9
2,0	90	3,6	8
2,1	86	3,7	7
2,2	82	3,8	6
2,3	78	3,9	5
2,4	74	4,0	4
2,5	70		

(3) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden bis zu insgesamt 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 gemäß folgender Aufstellung vergeben:

- | | |
|--|---------------|
| • Bewerber/in ist sehr gut geeignet | 70-100 Punkte |
| • Bewerber/in ist gut geeignet | 40-69 Punkte |
| • Bewerber/in ist ausreichend geeignet | 10-39 Punkte |
| • Bewerber/in ist ungenügend geeignet | 0 Punkte |

Vergeben die das Auswahlgespräch führenden Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Punkte, werden diese Punkte addiert und der Durchschnitt gebildet. Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

Das Auswahlgespräch findet auf Grundlage des Motivationsschreibens nach § 4 Nr. 4 statt. Um Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über deren Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf zu geben, soll das Auswahlgespräch insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

- Berufsentscheidung, Studienmotivation (Vorstellungen über Studium und Werdegang),
- Fähigkeiten im Bereich der Baugeschichte, Bauforschung oder Denkmalpflege
- Interessen und Aktivitäten, berufliche und sonstige Tätigkeiten,
- Erwartungen an und Information über die Studienziele und den Studienverlauf, soziales Engagement.

Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und eine Begründung für die Punktevergabe sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 können eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft, Auslandsaufenthalte, berufspraktische Erfahrungen sowie Preise und Auszeichnungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des Masterstudiengangs Historische Bauforschung herangezogen werden. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:

1. Preise und Auszeichnungen 40 Punkte,
2. für abgeschlossene Berufsausbildungen 15 Punkte,
3. Tätigkeiten als studentische Hilfskraft an einer Hochschule mit einer Mindestdauer von sechs Monaten 15 Punkte,
4. studienunabhängige Auslandsaufenthalte von mindestens 3 Monaten 15 Punkte, sowie
5. berufspraktische Erfahrungen mit einer Mindestdauer von sechs Monaten 15 Punkte.

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste. Hierzu werden in einem ersten Schritt je Bewerber oder Bewerberin und Kriterium die erreichten Punkte entsprechend § 5 einzeln gewichtet. Diese Teilergebnisse aller Kriterien werden abschließend summiert.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 6 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.